



Temporäre Projekte 2025 (Umsetzung 2025-2026)

Merkblatt für Gemeinden



Projektförderung EnergieSchweiz für Gemeinden

Finanzielle Förderung für Städte, Gemeinden und Regionen

Kontakt und Fragen

Bei Fragen zu temporären Projekten wenden Sie sich an die
Hotline EnergieSchweiz für Gemeinden: 0848 444 444

Weitere Informationen finden Sie unter:

[Temporäre Projekte](#)

Inhalt

1. Einleitung.....	3
2. Rahmenbedingungen.....	4
3. Themen.....	5
4. Mögliche Begleitmassnahmen.....	6
5. Relevante Dokumente für den Projektabschluss.....	7
6. Online-Informationen.....	7
7. Disclaimer.....	8

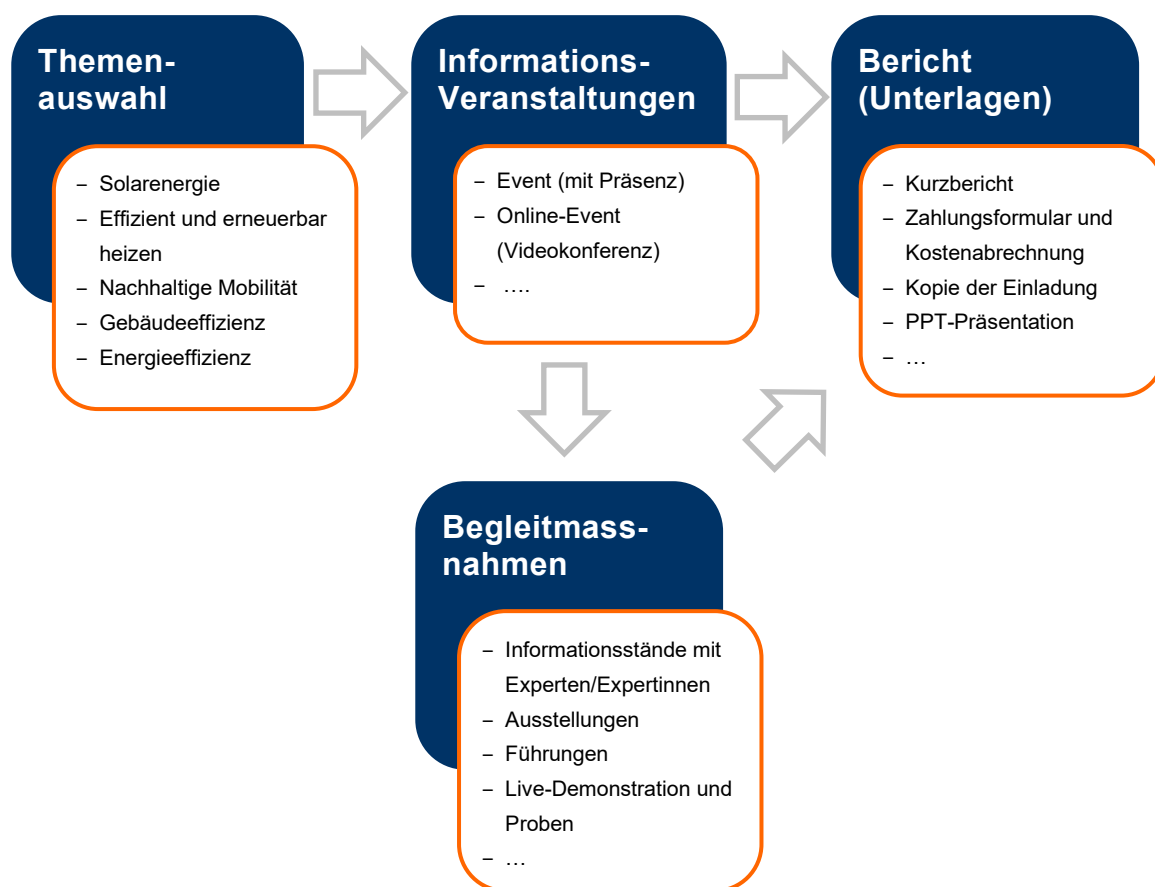
1. Einleitung

Hauptziel des Programms ist eine finanzielle Unterstützung für Gemeinden bei der Verbesserung der Energieeffizienz und beim Ausbau erneuerbarer Energien auf ihrem Gemeindegebiet.

Die Förderung von temporären Projekten hilft den Gemeinden, schnell und unkompliziert Informationsveranstaltungen, Kommunikationsprojekte und andere Begleitmassnahmen zur Sensibilisierung für Energiethemen umzusetzen.

- | | |
|----------------------|--|
| Wichtigste Eckdaten: | - Start der Ausschreibung: 01.03.2025 |
| | - Eingabeschluss: 30.06.2025 |
| | - Spätester Projektabschluss: 31.10.2026 |

Überblick der Umsetzung



2. Rahmenbedingungen

- Das Förderprogramm gilt für alle Schweizer Gemeinden, einschliesslich Energie-Regionen, Bezirke und Gemeindezusammenschlüsse (oder «Zusammenschluss») - (ab zwei Gemeinden, die sich zur Zusammenarbeit entschliessen).
- Im Rahmen der Förderung «Temporäre Projekte» wird mindestens **eine Informationsveranstaltung** vorgeschrieben **und bis zu maximal drei unterstützt**.
- Die Informationsveranstaltung muss der **Bevölkerung** fachliche Erklärungen liefern, Informationen zu den bestehenden Finanzierungsbeiträgen geben und eventuell konkrete Vorschläge für das weitere Vorgehen präsentieren.
- Für die Informationsveranstaltung muss eine Einladung an die gesamte Bevölkerung sowie an die Zweitwohnungsbesitzende (im Fall von MakeHeatSimple) versendet werden. Eine unterstützende Kommunikation über die lokale Presse sowie soziale Medien, Newsletter etc. ist auch empfohlen.
- Ein neuer Antrag kann erst gestellt werden, wenn die Gemeinde das im Vorjahr angemeldete Projekt abgeschlossen hat. Andernfalls wird die Anmeldung automatisch storniert. Nach Abschluss des temporären Projekts aus dem Vorjahr kann die Gemeinde ein neues temporäres Projekt beantragen.
- Die Gemeinde kann aus den fünf von EnergieSchweiz vorgegebenen Themen auswählen. Ferner werden zusätzliche Begleitmassnahmen angeboten.
- Grundsätzlich sollte nur ein Hauptthema in einer Informationsveranstaltung behandelt werden. So kann das Thema vertieft werden und dem Informationsanlass einen direkten Mehrwert bieten. Falls jedoch klare Wechselwirkungen zwischen verschiedenen Themen bestehen, kann es gerechtfertigt sein, das Themenspektrum zu erweitern (z. B.: Photovoltaik und Elektromobilität, Gebäudehülle und erneuerbare Heizungen usw.).
- Als Ergänzung zu der/den Informationsveranstaltung/en steht es der Gemeinde frei, **Begleitmassnahmen** durchzuführen. Entscheidet sich die Gemeinde für die Durchführung einer Begleitmassnahme, wird eine **zusätzliche finanzielle Unterstützung** angeboten. Die Liste möglicher Begleitmassnahmen finden Sie folgend unter [Kapitel 4](#).
- Eine Informationsveranstaltung, welche vor der Anmeldung geplant oder umgesetzt wurde, ist nicht förderberechtigt.
- Um den Finanzierungsbeitrag zu erhalten, hat die Gemeinde das Projekt in der Online-Plattform bis spätestens am 31. Oktober 2026 abzuschliessen. Zum Zeitpunkt der Dokumentationseinreichung müssen alle erforderlichen Unterlagen ordnungsgemäss und vollständig ausgefüllt sein. Bitte verwenden Sie folgende Vorlagen, welche auf unserer Webseite bereitgestellt werden (s. [Kapitel 6](#)).
- Bei unplausiblen Kostenaufstellungen behält sich das Bundesamt für Energie BFE das Recht vor, den Finanzierungsbeitrag zu reduzieren. Bei überdurchschnittlichem Mehraufwand für die Bearbeitung eines Projekts, nehmen wir uns das Recht, den Aufwand durch eine Reduktion des Subventionsbetrag zu kompensieren.
- Der finanzielle Unterstützungsbeitrag von EnergieSchweiz beträgt maximal **40% der Gesamtkosten** des Projekts mit den folgenden vorgegebenen maximalen Unterstützungsbeiträgen (inkl. MWST).

Temporäre Projekte 2025 (Umsetzung 2025–2026)	Nach Gemeinde (bewilligte maximale Höchstbeiträge)	Nach Zusammenschluss
Informationsveranstaltungen	CHF 2'000	CHF 4'000
Begleitmassnahmen	CHF 3'000	CHF 6'000

3. Themen

Die Gemeinde kann basierend auf ihren Zielen und Prioritäten zwischen den folgenden fünf Themen und Inhalten wählen:

1. **Solarenergie** – Errichtung von Photovoltaikanlagen auf dem Gemeindegebiet.
 2. **Effizient und erneuerbar heizen** – Wärmepumpen, [erneuerbar heizen](#), [MakeHeatSimple](#) (Für dieses Thema **ist es obligatorisch, eine Einladung an die Zweitwohnungsbesitzende zu senden**).
 3. **Nachhaltige Mobilität** – Begleitung der Entwicklung der Mobilität (Elektromobilität, Langsamverkehr, geteilte Mobilität, multimodale, kombinierte Mobilität).
 4. **Gebäudeeffizienz** – Renovierung und Isolierung.
 5. **Energieeffizienz** – Energieeinsparung, Beleuchtung, effiziente Geräte.
- Pro Thema **muss** die Gemeinde **zwingend einen unabhängigen Experten / eine unabhängige Expertin aus dem gewählten Bereich beauftragen**. Die Gemeinde entschädigt den Experten / die Expertin auf eigene Kosten, wobei diese in der Kostenabrechnung verbucht werden können. Profis finden Sie zum Beispiel wie folgt:
- Solarenergie: Solar-Profi, z. B. aus der Liste von Swissolar (nicht abschliessend) → [Solarprofis-Suche \(swissolar.ch\)](#).
 - Erneuerbar heizen: die Gemeinde muss von einem/einer zugelassenen «erneuerbar heizen»-Impulsberater/in begleitet werden → [Impulsberatung: Energieberatung Einfamilienhaus \(erneuerbarheizen.ch\)](#).
 - Gebäudeeffizienz: GEAK-Experte/Expertin: → [Experten / Expertinnen finden / GEAK](#)
- Folgend aufgelistete Dokumente, die bei der Planung und Organisation berücksichtigt werden müssen, finden Sie unter folgendem Link: [Temporäre Projekte 2025 \(Umsetzung 2025 - 2026\)](#)
- Erneuerbar Heizen → zur Verfügung, Präsentation, Einladung etc.
 - Mobilität: Präsentation → obligatorisch, Präsentation «Fahr mit dem Strom»

4. Mögliche Begleitmassnahmen

Die untenstehende Liste ist abschliessend

Unterstützte Begleitmassnahmen	Solarenergie	Effizient und erneuerbar heizen	Nachhaltige Mobilität	Gebäudeeffizienz	Energieeffizienz
Informations-/Beratungsstände mit Experten	x	x	x	x	x
Energie-Apéros , Beratungscafés <i>Die Apéros, welche nach der Infoveranstaltung stattfinden, zählen nicht zu den Energie-Apéros und werden nicht finanziell unterstützt.</i>	x	x	x	x	x
Ausstellung von Produkten und/oder Anlagen (PV, Wärmepumpen, Elektrofahrzeuge etc.)	x	x	x	x	x
Organisation von persönlichen Beratungsgesprächen (Bewertung der Möglichkeiten und des Vorgehens)	x	x	x	x	x
Informationen und Beratungen für eine partizipative Investition im Bereich der Solarenergie	x				
Live-Demonstrationen und Proben (Sonnenkollektoren, Heizungen, verschiedene Transportmittel, Elektrofahrzeuge, Ladeinfrastruktur und -vorgang usw.). <i>Beispiele für Begleitmassnahmen zur Elektromobilität sind im «Leitfaden mit konkreten Beispielen für die Massnahmen» zu finden.</i>	x	x	x	x	x
Informations- und Sensibilisierungsaktivitäten für Schulen (Vorteile einer umweltfreundlichen Fortbewegung, die verfügbaren Lösungen für die Schule und ihre Umgebung wie bspw. Fahrrad-Pedibus ¹)			x		
MakeHeatSimple – Informationsflyer (obligatorisch) an Zweitwohnungsbesitzende über fernbediente Heizsysteme		x			
Mitmach-Workshops (siehe Infoblatt Smart City)	x	x	x	x	x
Führungen , um neue oder renovierte Objekte anzuschauen, die Vorzeigemodelle im Energiebereich sind (Quartiere, Heizungen oder sanierte Gebäude, etc.)	x	x		x	x

¹ Für die Umsetzung von bereits existierenden Massnahmen oder Projekten (z. B. Bike2School, DéfiVélo usw.) oder Infrastruktureinrichtungen (bspw. Fahrrad- oder Trottinettparkplätze usw.) werden keine Finanzbeiträge gewährt. Finanziell unterstützt werden (Pilot-)Projekte, die von Bildungseinrichtungen über Gemeinden durchgeführt werden, um die Nutzung von Fahrrädern in der Schule zu fördern.

5. Relevante Dokumente für den Projektabschluss

Die folgenden Dokumente sind einzureichen, damit Sie das Projekt richtig abschliessen und den Finanzierungsbeitrag erhalten:

- Kurzbericht (obligatorische Vorlage vorhanden)
 - inklusive Beschreibung durchgeführter Massnahmen und Ergebnisse
 - Kopie von Presseartikeln sowie Fotos der Veranstaltung
- Zahlungsformular und Gesamtkostenabrechnung (**obligatorische Vorlage vorhanden**)
- Kopie der Einladung an die Bevölkerung
- Dokumente der Informationsveranstaltung
- Die Gemeinden sind verpflichtet das Logo **«Mit Unterstützung von EnergieSchweiz»** auf allen aufgelegten bzw. präsentierten Unterlagen anzubringen (s. [Kapitel 6](#)).

Die Gemeinden können ihre Projekte jederzeit bis zum Abschlussdatum einreichen. Nach dem Abschluss sind Änderungen auf der Plattform nicht mehr möglich. EnergieSchweiz wird die Projekte halbjährlich, im Frühjahr und im Herbst, evaluieren und bei Genehmigung die Auszahlung veranlassen.

6. Online-Informationen

- **Webseite** mit allen Informationen zum Programm: [Temporäre Projekte](#)
- Notwendige Dokumente für den Projektabschluss (**obligatorische Vorlage vorhanden**): [Temporäre Projekte 2025 \(Umsetzung 2025–2026\)](#)
- [Plattform Projektanmeldung und -abschluss](#):

Hinweise für die Nutzung der Projektplattform:

- Beim ersten Login muss der Nutzer/die Nutzerin ein Konto erstellen und sich registrieren mit: Name, Vorname, E-Mail, Benutzername und Passwort
 - Die Anmeldung des Projektes kann über die Gemeinde selbst vorgenommen werden oder über einen externen Berater/eine externe Beraterin.
 - Die extern beratende Person oder der Experte/die Expertin kann mehrere Gemeinden mit demselben Login anmelden.
 - Bei einer wiederholten Teilnahme an den «Temporären Projekten» kann dasselbe Login wieder benutzt werden. Es braucht keine erneute Registration.
 - Die Übertragung der Dokumente sowie der Projektabschluss erfolgen direkt auf der Projektplattform.
- Die Gemeinde bringt das **Logo «Mit der Unterstützung von EnergieSchweiz»** auf allen Projektdokumenten (z. B. Schreiben, Flyer, PowerPoint-Präsentation, usw.) an. Logos und Informationen zum Corporate Design von EnergieSchweiz finden Sie online unter:
 - **Plattform-Link:** <https://company-202732.frontify.com/document/350109>
 - **Login:** marke-energieschweiz@bfe.admin.ch
 - **Password:** EnergieSchweiz2021

7. Disclaimer

Die Gemeinde ist für die Projekte, welche auf ihrem Gebiet umgesetzt werden, selbst verantwortlich. Es sind die Bedingungen für die Gewährung des Finanzierungsbeitrags zwingend einzuhalten.

Die Gemeinde muss selbst beurteilen, welche Projekte zulässig sind und welchen Einschränkungen diese unterliegen (bspw. müssen die kantonalen Gesetze berücksichtigt werden).

EnergieSchweiz ist weder für die definitive Realisierung der Projekte mit den Einwohnerinnen und Einwohnern noch für die Wahl der unabhängigen Partner bzw. der jeweiligen Dienstleister verantwortlich.

EnergieSchweiz übernimmt keine Verantwortung für die Anlagen selbst, weder für die Planung oder Ausführung der Arbeiten noch für die ordnungsgemässe Funktion des Systems. Diese Aspekte sind im Vertrag zwischen der Bauherrschaft und der ausführenden Unternehmung zu regeln.

Die Eigentümerschaften und die ausführenden Unternehmungen müssen die geltenden Verfahren (z. B. Genehmigungen, Baubewilligung) und die geltenden Rechtsgrundlagen (Gesetze, Verordnungen) einhalten.

EnergieSchweiz behält sich das Recht vor, allgemeine Informationen über die Projekte und ihre Umsetzung (z. B. Anzahl der Teilnehmenden, Erfüllungsquote usw.) für eigene Informations- und Sensibilisierungsmassnahmen anzufordern und zu verwenden.

Es besteht kein gesetzlicher Anspruch auf einen Finanzierungsbeitrag².

² Gesetzliche Grundlagen:

Die aktuellen Subventionen basieren auf Art. 47 «Information und Beratung» der Energiegesetzes vom 30.09.2016 (EnG; SR 730.0) und auf den entsprechenden Ausführungsbestimmungen der Energieverordnung vom 01.11.2017 (EnV; SR 730.01) sowie auf Ziffer 7.2 der Strategie EnergieSchweiz 2021-2030, in dem Ziele und Massnahmen auf der Ebene von Städten, Gemeinden, Stadtteilen und Regionen genannt werden, die unter anderem von EnergieSchweiz unterstützt werden können. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Subventionsgesetzes vom 05.10.1990 (SuG, SR 616.1).